

(2) Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Einfluß auf die Vollstreckung.

§ 47

(1) Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

Sechster Abschnitt

Zeugen

Ladung.

§ 48

(1) Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

(2) *Die Ladung eines Soldaten als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.*

Vernehmung der Präsidenten.

§ 49

Der *Reichspräsident* und der Präsident eines deutschen Landes sind in ihrer Wohnung zu vernehmen. Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Mitglieder oberster Staatsorgane.

§ 50

(1) Die Mitglieder einer Landesregierung sind an ihrem Amtssitz oder, wenn sie sich außerhalb ihres Amtssitzes aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.